

DCP MANUFAKTUR

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DCP Manufaktur | Sebastian Böhm, Stand 14.05.21

Mit Erscheinen einer neuen Version unserer AGB verliert die vorliegende Version ihre Gültigkeit. Die aktuellste Version der AGB finden Sie immer auf: www.dcpmanufaktur.de

1. Allgemeines

- (1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil sämtlicher von der DCP Manufaktur ausgegebenen Angebote, Verträge, Leistungen und Lieferungen.
- (2) Andere AGB erkennt die DCP Manufaktur auch ohne ausdrücklichen Widerspruch nicht an.

2. Auftragsannahme und Auftragsablehnung

- (1) Aufträge an die DCP Manufaktur bedürfen grundsätzlich der Schriftform. E-Mails sind zulässig, sofern der Absender zweifelsfrei identifiziert werden kann. Der entsprechende Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrages durch die DCP Manufaktur zustande. Mündliche Vereinbarungen verpflichten nur nach schriftlicher Bestätigung durch die DCP Manufaktur.
- (2) Die DCP Manufaktur behält sich vor, Aufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für die DCP Manufaktur unzumutbar ist. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

3. Angebote, Preise

- (1) Angebote sind immer unverbindlich und, solange nicht anders vereinbart, 6 Wochen gültig. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung zustande.
- (2) Alle Preise verstehen sich grundsätzlich zuzüglich des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes.
- (3) Auftragsergänzungen oder Änderungen durch den Auftraggeber bedürfen meiner schriftlichen Bestätigung. Mit der Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber, dass er zur Auftragserteilung befugt ist und dass Anordnungen Dritter und/oder behördliche Auflagen (z.B. FSK-Prüfung) dem Auftrag nicht entgegenstehen. Der Auftraggeber garantiert insbesondere, dass er der Inhaber aller urheberrechtlichen Nutzungs- und Leistungsrechte ist. Sollten Rechte Dritter verletzt werden, so stellt der Auftraggeber die DCP Manufaktur von jeglicher Inanspruchnahme Dritter frei.

4. Leistungen

Die in unseren Angeboten ausgewiesenen Leistungen sind maßgeblich für den Auftrag. Änderungen von Produkten, die dem Zweck des Angebots entsprechen, bleiben uns vorbehalten.

5. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Für die rechtzeitige, vollständige und einwandfreie Anlieferung des von uns zu bearbeitenden Materials (Trailer, Filme, Werbeclips oder sonstige Auftragsunterlagen) ist der Auftraggeber verantwortlich. Zu Ermahnungen zur Einhaltung von Terminen, die sich aus den Geschäftsbedingungen ergeben oder die in Auftragsbestätigungen genannt wurden, ist die DCP Manufaktur nicht verpflichtet. Für erkennbar ungeeignetes oder beschädigtes Material oder sonstige Auftragsunterlagen fordert die DCP Manufaktur unverzüglich nach Bekanntwerden Ersatz an.
- (2) Versandkosten aus Lieferungen vom Auftraggeber an die DCP Manufaktur trägt der Auftraggeber.

6. Gewährleistung, Sachmängel

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
- (2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn der DCP Manufaktur nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist. Auf Verlangen der DCP Manufaktur ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an die DCP Manufaktur zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die DCP Manufaktur die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- (3) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist die DCP Manufaktur nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- (4) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der DCP Manufaktur, kann der Auftraggeber unter den in den Absätzen 6. (8) ff. bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- (5) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die die DCP Manufaktur aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird die DCP Manufaktur nach ihrer Wahl ihre

Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen die DCP Manufaktur bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen die DCP Manufaktur gehemmt.

(6) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung der DCP Manufaktur den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändert lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(7) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

(8) Die Haftung der DCP Manufaktur auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses und der folgenden Absätze eingeschränkt.

(9) Die DCP Manufaktur haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstands sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezothen.

(10) Soweit die DCP Manufaktur gemäß dem Vorherigen dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die DCP Manufaktur bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(11) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der DCP Manufaktur.

(12) Soweit die DCP Manufaktur technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(13) Die Einschränkungen der vorhergehenden Absätze gelten nicht für die Haftung der DCP Manufaktur wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

7. Zahlung

(1) Die DCP Manufaktur ist berechtigt, bei Aufträgen einen angemessenen Teilbetrag als Vorkasse zu fordern.

(2) Zahlungen sind grundsätzlich 7 Tage nach Rechnungserhalt zu leisten, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Abzüge und Skontierungen sind ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der DCP Manufaktur nicht zulässig.

(3) Die DCP Manufaktur ist bei Zahlungsverzug berechtigt, die Forderungen an ein Inkassounternehmen abzutreten. Alle durch Zahlungsverzug entstandenen Kosten gehen dann zu Lasten des Auftraggebers.

(4) An den Auftraggeber versandte Erzeugnisse wie CDs, DVDs, Blu-rays und/oder Festplatten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der DCP Manufaktur.

8. Standardbearbeitungszeiten

(1) Die Standardbearbeitungszeit für die Erstellung von DCPs beträgt vier (4) Werkstage. Die Bearbeitungszeiten für weitere Medien und Produkte sind vor Auftragerteilung bei der DCP Manufaktur zu erfragen.

(2) Kürzere Bearbeitungszeiten sind möglich, müssen aber im Rahmen des Vertragsabschlusses eindeutig und schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden. Kürzere Bearbeitungszeiten sowie Aufträge, deren Bearbeitungszeiten die Arbeit an Wochenenden und Feiertagen vorsehen, ziehen Preiserhöhungen nach sich. Die jeweiligen Preiserhöhungen werden dem Auftraggeber vor Vertragsabschluss schriftlich mitgeteilt.

8. Lieferzeiten

Lieferzeiten regelt der jeweilige Vertrag.

9. Versand, Verpackung

Die Versendung von Miet- oder Kaufgegenständen erfolgt grundsätzlich per UPS Standard oder Express bzw. DHL Express und ist verfolgbar.

10. Stornierungen

Stornierungen geschlossener Verträge werden wie folgt behandelt, falls nicht anders vertraglich vereinbart:

- (1) Bei Stornierung fallen Gebühren in Höhe von 20% der vereinbarten Vertragssumme an, sofern die Stornierung mehr als 60 Tage vor Beginn des Leistungsdatums schriftlich bei uns eingegangen ist.
- (2) Bei Stornierung fallen Gebühren in Höhe von 30% der vereinbarten Vertragssumme an, sofern die Stornierung weniger als 60 Tage aber mehr als 30 Tage vor Beginn des Leistungsdatums schriftlich bei uns eingegangen ist.
- (3) Bei Stornierung fallen Gebühren in Höhe von 50% der vereinbarten Vertragssumme an, sofern die Stornierung weniger als 30 Tage aber mehr als 15 Tage vor Beginn des Leistungsdatums schriftlich bei uns eingegangen ist.
- (4) Bei Stornierung fallen Gebühren in Höhe von 65% der vereinbarten Vertragssumme an, sofern die Stornierung weniger als 15 Tage aber mehr als 7 Tage vor Beginn des Leistungsdatums schriftlich bei uns eingegangen ist.
- (5) Bei Stornierung fallen Gebühren in Höhe von 80% der vereinbarten Vertragssumme an, sofern die Stornierung weniger als 7 Tage aber mehr als 3 Tage vor Beginn des Leistungsdatums schriftlich bei uns eingegangen ist.
- (6) Bei Stornierung fallen Gebühren in Höhe von 100% der vereinbarten Vertragssumme an, sofern die Stornierung weniger als 3 Tage vor Beginn des Leistungsdatums schriftlich bei uns eingegangen ist.
- (7) Stornierungen bedürfen der Schriftform (z.B. per Brief oder eMail). Maßgeblich für die Einhaltung der o.g. Fristen ist das Datum des Poststempels der schriftlichen Stornierung .

11. Umfang der Stornogebühren

- (1) Stornogebühren betreffen grundsätzlich alle Positionen eines Angebots, auch wenn nur eine Teilposition storniert wird. Ausnahmen sind schriftlich festzuhalten.
- (2) Mit dem Angebot verknüpfte, zusätzlich von uns bereits erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen wie z.B. Verpackungskosten etc. sind ebenfalls in unter 10. (1)-(6) bezeichnetem Umfang zu ersetzen.
- (3) Lediglich noch nicht in Anspruch genommene oder nicht erbrachte Transportleistungen sind im Stornierungsfalle nicht vom Auftraggeber zu tragen, es sei denn durch den Ausfall dieser Leistungen entsteht der DCP Manufaktur ein Schaden, der dann vom Auftraggeber zu tragen ist.

12. Gebrauch und Unterhaltung von Mietgegenständen

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Mietgegenstand in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen.

(2) Die an dem Mietgegenstand angebrachten Seriennummern, Typenschilder oder andere Auf-, oder Anbringungen dürfen nicht entfernt oder in irgendeiner Weise verändert werden.

(3) Zur Vornahme von Veränderungen, Einbauten, Anbauten, Befestigungen u.ä. am Mietgegenstand ist der Auftraggeber nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung durch die DCP Manufaktur berechtigt. Der Auftraggeber ist auf Verlangen verpflichtet, bei Beendigung des Mietvertrages, den früheren Zustand des Mietgegenstandes auf eigene Kosten wieder herzustellen. Macht die DCP Manufaktur bei Beendigung des Vertrages von diesem Recht keinen Gebrauch und gibt der Auftraggeber die Mietsache in dem von ihm hergestellten Zustand zurück, so kann der Auftraggeber keinen Ersatz der ihm für Veränderung, Einbau, Ausbau, Anbau etc. an der Mietsache entstandenen Aufwendungen verlangen.

13. Untergang von Mietgegenständen

(1) Während der Dauer des Mietvertrages trägt der Auftraggeber die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Mietgegenstandes. Derartige Ereignisse entbinden den Auftraggeber nicht von der Einhaltung der im Mietvertrag übernommenen Verpflichtungen insbesondere zur Zahlung des Mietzinses. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die DCP Manufaktur unverzüglich schriftlich von dem Eintritt eines dieser Ereignisse in Kenntnis zu setzen.

(2) Ist der Untergang oder die Verschlechterung des Mietgegenstandes vom Auftraggeber zu vertreten, so ist der Auftraggeber verpflichtet, nach Wahl der DCP Manufaktur den Mietgegenstand wieder in einen vertragsgemäßen Zustand zu versetzen oder den Mietgegenstand durch einen anderen gleichwertigen zu ersetzen und an die DCP Manufaktur zu übereignen oder der DCP Manufaktur den Wiederbeschaffungswert des untergegangenen oder verschlechterten Mietgegenstandes zu ersetzen.

14. Mietzeit, Mietzins

(1) Die Mietzeit beginnt und endet zu den im Lieferschein der Mietsachen aufgeführten Zeiten. Ist ein Beginn der Mietzeit nicht ausdrücklich schriftlich angegeben, so beginnt der Mietzeitraum beim Eintreffen der Mietsache beim Mieter oder dessen Vertreter.

(2) Ist das Ende der Mietzeit nicht schriftlich angegeben, endet die Mietzeit mit dem Eintreffen der Mietsache im Lager der DCP Manufaktur. Transportverzögerungen, Zollhindernisse oder jegliche andere Gründe gehen voll zu Lasten des Mieters.

(3) Verlängerung des Mietzeitraumes ist spätestens 7 Werktagen vor Ende des Mietzeitraumes schriftlich bei uns zu beantragen. Eine schriftliche Genehmigung unsererseits ist erforderlich.

(4) Verspätete Rückgabe einer Mietsache hat die volle Nachberechnung zusätzlicher Miettage zur Folge. Weiterhin behalten wir uns weitere Schadenersatzforderungen ausdrücklich vor.

(5) Sollte der Mietgegenstand aufgrund verspäteter Rückgabe nicht für eine weitere Produktion zur Verfügung stehen, können wir Verzugsschaden geltend machen. Außerdem sind wir in diesem

Falle berechtigt, eine ähnliche Mietsache bei Dritten zu deren Bedingungen anzumieten. Die hierbei entstehenden Kosten, auch Porto, Verwaltungs- und Transportkosten sind in vollem Umfang vom Auftraggeber zu tragen, der die Mietsache verspätet zurückgegeben hat.

(6) Wird der Mietgegenstand nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, so hat der Auftraggeber den uns daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

15. Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungs- und Zahlungsort für die DCP Manufaktur und den Auftraggeber ist Berlin.
- (2) Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand Berlin.
- (3) Mündliche Abreden oder spätere Vereinbarungen bedürfen in ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Verbindlichkeit aller übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
Rechtsunwirksame Bestimmungen sollen durch solche ersetzt werden, die dem Geschäftsziel am nächsten kommen.

DCP MANUFAKTUR

Telefon (030) 555 717 80
E-Mail sebastian@dcpmanufaktur.de
www www.dcpmanufaktur.de

Büroanschrift:

DCP Manufaktur
Sebastian Böhm
Friedbergstr. 36
14057 Berlin

USt-IdNr.:

DE304505639